

BiPRO bei der Württembergischen.

Schnelle und effiziente Abläufe

Antrag zur Nutzung der digitalen BiPRO-Services für bAV-Vertriebspartner

Ich / Wir verfüge(n) über ein technisch geeignetes Maklerverwaltungsprogramm (MVP) und beantragen die Nutzung der folgenden digitalen BiPRO-Services bei der Württembergischen:

Dokumentenbereitstellung über BiPRO-Schnittstelle, Verzicht auf andere Versandwege

- Die Dokumentenbereitstellung erfolgt für sämtliche Sparten. Neue Geschäftsvorfälle / Dokumente werden automatisch in den Service integriert und zur Verfügung gestellt.
- Dokumente stehen für maximal 90 Tage zum Abruf durch den Vertriebspartner bereit. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vertriebspartners, die Dokumente rechtzeitig abzurufen.
- Mit Aktivierung der digitalen Dokumentenbereitstellung erfolgt die zeitgleiche Deaktivierung des bisherigen papierhaften Versands. In Einzelfällen, bspw. bei der Nachbearbeitung von Vorgängen, erfolgt weiterhin postalischer Papierversand.

Datenbereitstellung über BiPRO-Schnittstelle (nur bAV)

- bAV-Daten zu Einzel- und Kollektivverträgen werden stets vortagesaktuell zum Abruf zur Verfügung gestellt

Vertragsänderungen durch den Vertriebspartner an die Württembergische (nur bAV)

- Voraussetzung für die Übermittlung von Vertragsänderungen (bspw. Änderungen der Daten zum Arbeitsverhältnis, Durchführung des Vertragsablaufs, Wechsel des VN oder Beitragsfreistellung) ist die Implementierung der Funktionen aus der BiPRO-RNext-bAV-Norm in Ihrem MVP. Informationen hierzu erhalten Sie über Ihren MVP-Hersteller.
- Das Angebot verfügbarer Geschäftsvorfälle wird durch die Württembergische sukzessive erweitert und automatisch zur Verfügung gestellt.

Vorname, Name:

Firma:

Vermittlernummer(n),
sofern vorhanden:

Maklerverwaltungs-
programm:

TGIC-ID:

Sollten Sie noch kein geeignetes TGIC-Benutzerkonto besitzen, so füllen Sie zusätzlich zu diesem Antrag bitte den **TGIC-Antrag für technische Nutzer** aus und reichen diesen mit ein. Die Beantragung des TGIC-Zertifikats übernimmt die Württembergische kostenfrei für Sie.

württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten

Zur Anlage Ihres TGIC-Kontos sowie der Nutzung unserer BiPRO-Services ist die Verarbeitung der o. a. personenbezogenen Daten erforderlich. Mit Ihrem Antrag stimmen Sie daher der Verarbeitung dieser Daten zu diesem Zwecke durch die Württembergische sowie – falls ein TGIC-Konto erforderlich ist – der Übertragung dieser Daten an den GDV zu. Ist ein TGIC-Konto erforderlich, erklären sich des Weiteren mit den Nutzungsbedingungen der TGIC (https://www.gdv-dl.de/agb-tgig) einverstanden.

Kosten

Die Einrichtung und Unterhaltung der BiPRO-Services bei der Württembergischen sowie eines TGIC-Benutzerkontos sind für Sie kostenfrei. Kosten für die Anbindung innerhalb Ihres Maklerverwaltungsprogramms sowie für dessen laufenden Betrieb gehen zu Ihren Lasten.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung des TGIC-Benutzerkontos muss unabhängig hiervon direkt durch Sie beim GDV erfolgen.

Datenschutz

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: „DSGVO“), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.

(2) Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt entsprechend auch im Hinblick auf Personen (Unternehmer), die für die Vertragspartner nach § 84 ff. tätig sind oder mit denen sie gem. § 92 HGB zusammenarbeiten.

(3) Soweit bei der Nutzung der BiPRO-Services eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person (z.B. insbesondere gem. der Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden Einwilligungserklärung sicher. Änderungen an der Einwilligungserklärung der betroffenen Person ggü. dem Vertriebspartner sind der Württembergischen unverzüglich anzuzeigen. Setzen die Vertragspartner bei der Nutzung der BiPRO-Services Dritte zur Verarbeitung von Daten ein (Auftragsverarbeitung), stellen sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Verarbeitung entsprechend der insoweit einschlägigen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und/oder sonstiger ggf. relevanter gesetzlicher Vorschriften erfolgt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern vorliegen sollten.

(4) Soll bei der Nutzung der BiPRO-Services seitens des Vertriebspartners ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Württembergischen. Die Württembergische wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.

(5) Jeder der Vertragspartner ist jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten dem anderen Vertragspartner nur gesichert (verschlüsselt) zugestellt werden.

Haftung

(1) Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Services so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehler- und störungsfrei sind und von daher für Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht gehaftet werden kann.

(2) Die Bereitstellung der BiPRO-Services erfolgt gegenüber dem Vertragspartner entgeltfrei. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Vertragspartner, dass eine jederzeitige 100% Verfügbarkeit des Services durch die Württembergische nicht garantiert werden kann. Ausfallzeiten begründen daher keinen Haftungsanspruch.

(3) Darüber hinaus gilt, dass die Vertragspartner einander für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur nach den folgenden Maßgaben haften:

a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner – vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen – einander nur für unmittelbare Schäden, die sie durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht haben. In diesem Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen haften die Vertragspartner einander nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haften die Vertragspartner einander nur, soweit der geschädigte Vertragspartner durch regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Schlussbestimmungen

(1) Sonstige Vertragsbeziehungen, die zwischen den Vertragspartnern bestehen, bleiben unberührt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus denen fließenden Rechte, sofern dieser Vertrag außerhalb Deutschlands vollzogen wird.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht, soweit nicht bereits die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tretende gesetzliche Regelung dem genügte. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

(5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Württembergische Versicherung AG.

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an bipro@wuerttembergische.de.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

württembergische

Ihr Fels in der Brandung.